



An das Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

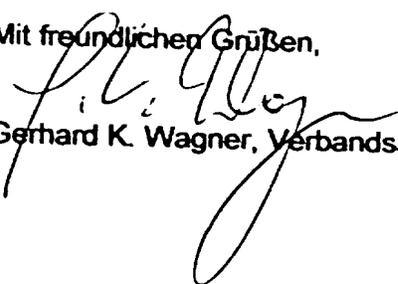
Wien, den 2. Juli 1999

Betrifft: Übermittlung der VIW-Stellungnahme (25 Kopien)  
zum Ministerialentwurf vom 19. Mai 1999:  
**„Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz“**  
(Geschäftszahl: GZ 600.851/0-V/4/99)

Sehr geehrtes Präsidium,

anbei 25 Kopien der VIW-Stellungnahme zur Weiterleitung an die im  
Nationalrat vertretenen Parteien.

Mit freundlichen Grüßen,

  
Gerhard K. Wagner, Verbandssekretär



## Stellungnahme des VIW zur Mediengesetznovelle 1999

(Ministerialentwurf vom 19. Mai 1999 zur Ausdehnung der gesetzlichen Anbotspflicht für Medienwerke auf Offline-Produkte)  
Geschäftszahl: GZ 600.851/0-V/4/99

- 1) **Vorgeschichte:** Bereits 1996 äußerte die Österreichische Nationalbibliothek (ONB) den Wunsch, die gesetzliche Ablieferungspflicht von gedruckten Medienwerken auf elektronische Produkte auszudehnen. In den folgenden Verhandlungen zwischen ONB und VIW wurde ein **Mustervertrag** ausverhandelt, der im April 1997 den Verlagen und Offline-Produzenten Österreichs zur freiwilligen Unterzeichnung vorgelegt wurde. Diese Vereinbarung wurde von der österreichischen Informationswirtschaft inkl. dem Hauptverband des Buchhandels (HVB) positiv aufgenommen. In der Folge wurden über 130 CD-ROM Produkte an die ONB abgeliefert. Ab Februar 1999 fanden im Bundeskanzleramt mehrere Verhandlungsrunden unter der Leitung von Herrn Dr. Traimer statt. Dabei wurde der vorliegende Entwurf zur Mediengesetznovelle ausgearbeitet, dem alle Verhandlungspartner (BKA, BMJ, Filmarchiv, Phonotheek, ONB, Hauptverband des Buchhandels, VIW) im März zustimmten.
- 2) Der VIW befürwortet den vorliegenden Gesetzesentwurf. Die maximale Nutzungssperre für besonders teure bzw. aufwendig hergestellte Produkte sollte aber konkretisiert werden, z.B. zehn Jahre in Anlehnung an den Mustervertrag von 1997. Eine solche **Sperrfrist** findet sich beispielsweise im UOG für Diplomarbeiten und Dissertationen.
- 3) Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht teilweise dem Mustervertrag von 1997, dessen Kernpunkte im folgenden erläutert werden. Viele Einschränkungen wurden deshalb vorgenommen, da bei elektronischen Informationsprodukten der Mißbrauch durch Privatpersonen wie kommerzielle Unternehmen ein wirtschaftlich nicht mehr vertretbares Ausmaß angenommen hatte. Die freie Werknutzung zum Zwecke der Wissenschaft und Bildung wird nicht in Frage gestellt, kann aber im digitalen Zeitalter ohne technische Schutzmaßnahmen – die derzeit fehlen – nicht kontrolliert werden. Die **Piraterie-Rate im Bereich der Standardsoftware** von durchschnittlich 35 Prozent in Europa und bis zu 90 Prozent in südlichen Hemisphären (Quelle: Business Software Alliance) darf analog auf illegale Kopien im Bereich der Offline-Produkte umgelegt werden. Es ist ein Faktum, daß derzeit nur wenige Institutionen die Einhaltung der freien Werknutzung im Rahmen des Urheberrechts und Datenbankrechts (z.B. Verbot der Kopie eines Werkes als Ganzes) kontrollieren, schon gar nicht durch externe Kontrollorgane. Aufgrund dieser fehlenden technischen Schutz- wie Kontrollmaßnahmen, die Österreich in den nächsten Jahren im Zuge der EG-Copyrightrichtlinie implementieren muß, sieht der gegenständliche Entwurf zur Mediengesetznovelle präventive Schutzmaßnahmen vor.
- 4) **Anbotspflicht an eine Zentralstelle (ONB):** Diese Einschränkung auf nur eine Depositarbibliothek wurde vorgenommen, weil andere Depositarbibliotheken - speziell jene an Universitäten - schon seit über zehn Jahren Lizenznehmer elektronischer Datenbanken sind. Lizenzsystem und Ablieferungssystem widersprechen sich aber. Eine



Ausdehnung der Anbotspflicht auf andere Depositarbibliotheken würde zu Absatzrückgängen von bis zu 50 Prozent führen und damit der Intention des Mediengesetzes und dem Schutz der Privatwirtschaft klar widersprechen. Dieser Weg der Konzentration auf eine zentrale Ablieferungs- und Nutzungsstelle wurde auch in anderen EU-Staaten eingeschlagen, z.B. im Fall der Deutschen Bibliothek.

- 5) **Einschränkung auf Offline-Produkte** (v.a. CD-ROM, DVD, Disketten): Die Begründung für diese Einschränkung, die auch in anderen EU-Staaten vorgenommen wurde, besteht darin, daß die ONB derzeit über kein elektronisches Archivierungssystem verfügt, das die entsprechenden Datenvolumina über Jahrzehnte verlustfrei speichern könnte. Überdies fehlt ein Transfersystem der Daten zwischen Verlagen und ONB und Identifikatssysteme für die Nutzer. Für die nächsten Jahre ist ein Pilotprojekt zwischen BKA, ONB, Staatsarchiv und Verlagen zwecks Implementierung folgender Applikationen und technischer Schutzsysteme geplant: elektronisches Archivierungssystem; Electronic Rights Management Systems (ERMS) und Identifikationssysteme für Content, Nutzer und Nutzungsvorgang (inkludiert elektronische Signatur und Smartcards). Nach dessen erfolgreicher Umsetzung könnten auch Online-Produkte in die Ablieferung einbezogen werden.
- 6) **Nutzungsbedingungen:** Unbestritten ist, daß aufgrund der großen Mißbrauchsgefahr (z.B. Duplizieren ganzer CD-ROMs) Entlehnung und Fernleihe untersagt werden. Viewing am Bildschirm ist gestattet, kann aber in Fällen wertvoller und teurer Daten für eine gewisse Zeitdauer (sollte konkretisiert werden!) untersagt werden (Sperrfrist). Weitergehende Nutzungsmöglichkeiten (Download, Print) bedürfen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Medieninhaber und ONB. Eine vergleichbare Nutzungsvereinbarung besteht seit Jahren zwischen APA und ONB, wobei alle Zugangs- und Nutzungsformen der APA-Datenbanken in der ONB kostenpflichtig sind. Im übrigen wird die Verabschiedung der EG-Urheberrechtsrichtlinie abgewartet. Der Trend geht aber dahin, daß bei der Nutzung elektronischer Produkte durch die Bibliotheken dem Rechteinhaber ein Vergütungsanspruch zusteht.

Zu allerletzt möchte der VIW darauf hinweisen, daß der vorliegende Entwurf zur Mediengesetznovelle von allen Verhandlungspartnern gemeinsam erarbeitet wurde und die volle Zustimmung fand.

Für weitergehende Fragen und Informationen steht Ihnen der Verbandssekretär des VIW, Herr Gerhard K. Wagner, gerne zur Verfügung.

Email: [gwagner@viw.or.at](mailto:gwagner@viw.or.at), Tel: 961 01 02, GSM: 0676-369-36-10

Mag. Nikolaus Futter, Vorsitzender

Wien, den 10. Juli 1999